

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 25

Senftenberg, 08. Oktober 2018

Nr. 17/2018

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Allgemeinverfügung zur Nutzungsuntersagung innerhalb des erweiterten Sperrbereichs am Senftenberger See bei Wasserständen <+98,3 m NHN 2

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Nutzungsuntersagung innerhalb des erweiterten Sperrbereichs am Senften-berger See bei Wasserständen <+98,3 m NHN

Auf Grundlage des § 71 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Betreten und Befahren der Flächen innerhalb des in der Anlage 1 dargestellten Sperrbereichs am Senftenberger See ist nach Maßgabe der nachfolgenden Festlegungen jedermann untersagt.

Das Nutzungsverbot gilt bei einem Wasserstand im Senftenberger See <+98,3 m NHN bis zur Sanierung der Insel des Senftenberger Sees.

Ausgenommen davon sind:

- a) das Einholen und Überführen von Wasserfahrzeugen unter Einhaltung der in der Anlage 2 festgelegten Verhaltensanforderungen und
- b) die gewerbliche Fischerei unter Einhaltung der in der Anlage 3 festgelegten Verhaltensanforderungen.

Weitere Ausnahmen im Einzelfall sind schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zu beantragen.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann im LBGR, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (tel. Terminvereinbarung unter 0355/48640-0) oder auf der Internetseite des LBGR (www.lbgr.brandenburg.de) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstr. 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vöhl', with a small horizontal line above the 'ö'.

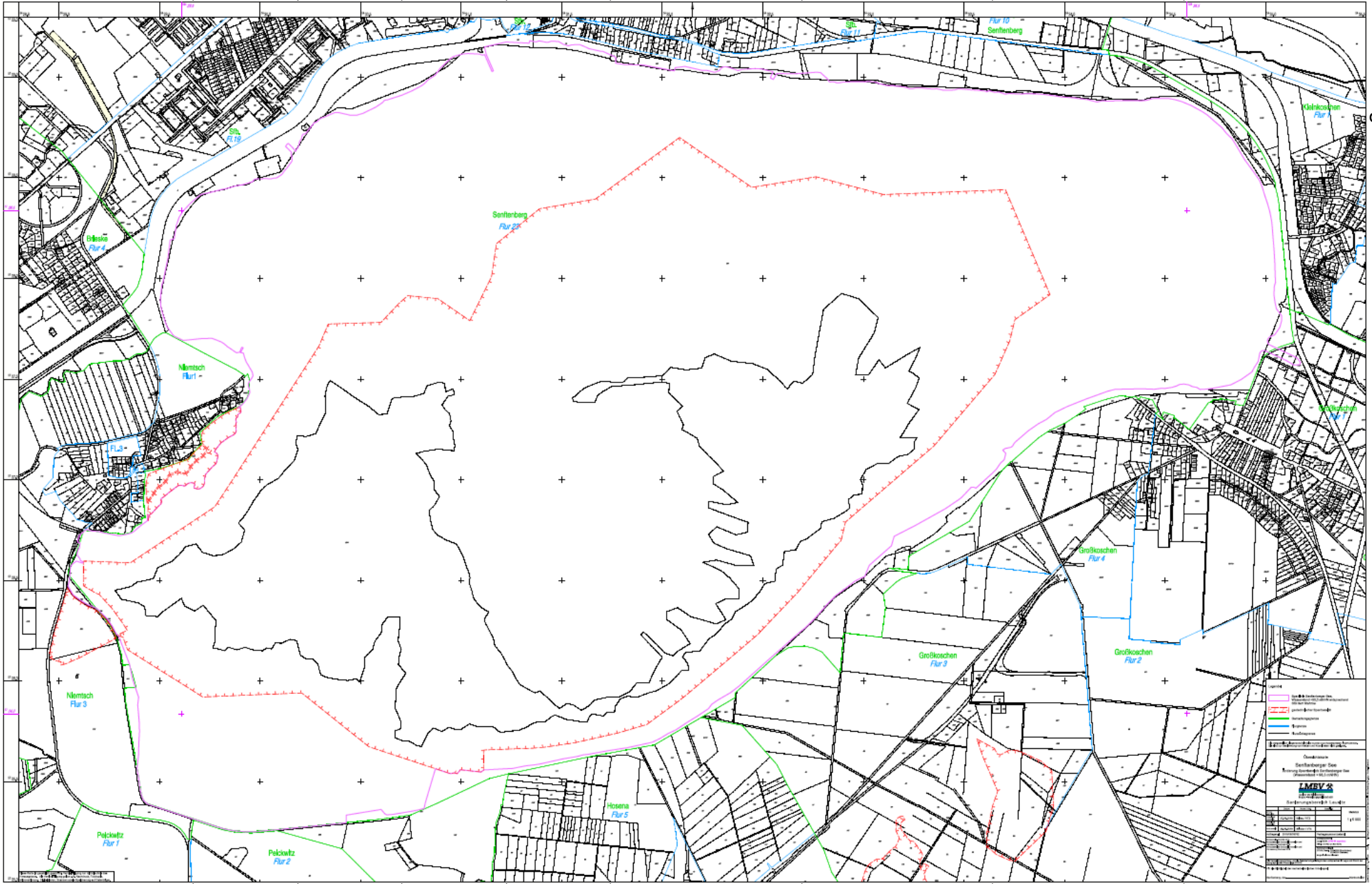
Vöhl

Anlagen

Anlage 1 – Lageplan Sperrbereich

Anlage 2 – Verhaltensanforderungen für das Einholen und Überführen
von Wasserfahrzeugen

Anlage 3 – Verhaltensanforderungen für die gewerbliche Fischerei



Anlage 2

Verhaltensanforderungen für das Einholen und Überführen von Wasserfahrzeugen

1. Jegliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einholen der Wasserfahrzeuge sind vor Betreten oder Befahren des Sperrbereiches durch eine vor Beginn der Maßnahme zu benennende Aufsichtsperson, die an Land hinter der Sperrlinie positioniert ist, zu überwachen. Die Aufsichtspersonen sind der LMBV (Ansprechpartner Herr Matthes, E-Mail: michael.matthes@lmbv.de) rechtzeitig mitzuteilen. Die Belehrung der Aufsichtsperson erfolgt durch die LMBV. Die Belehrungen der einzelnen Bootsführer erfolgt durch die Aufsichtsperson selbst.
2. Während der gesamten Zeitdauer, in der sich der Boots inhaber bzw. dessen Vertreter innerhalb des Sperrbereiches befindet, muss er guten Sichtkontakt (d.h. Tageslicht und klares Wetter mit Sichtweiten bis zur Insel) und Ruf- oder Funkkontakt zur Aufsichtsperson haben.
3. Das Betreten von im Sperrbereich liegenden Steganlagen, sonstigen Anlegestellen und Slipanlagen ist ausschließlich volljährigen Personen gestattet. Die Personen tragen ausnahmslos Schwimmwesten.
4. Das Einholen der Boote im Bereich von Slipanlagen mit PKW bis hinein in den Sperrbereich ist zulässig, jedoch jeweils auf das zeitlich kürzeste Maß zu beschränken.
5. Das Verfahren der Boote zu den Slipanlagen oder sonstigen Bergungsstellen hat auf dem kürzesten Weg entlang des Außenufers des Sees und zu der nächsten Anlage zu erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Flachwasserbereiche, die räumlich zur Insel gehören, durchfahren werden. Das Boot fährt ausschließlich mit geringer Geschwindigkeit mit geringstmöglicher Wellenbildung.
6. Der Beginn und Abschluss jeglicher Aktivitäten ist durch die Aufsichtsperson der LMBV zu melden.

Die Verhaltensanforderungen gelten bei einem Wasserstand im Senftenberger See <+98,3 m NHN bis zur Sanierung der Insel des Senftenberger Sees.

Anlage 3

Verhaltensanforderungen für die gewerbliche Fischerei (Freiwasserzucht)

1. Jegliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bewirtschaften der im See befindlichen Freiwasserzucht sind vor Betreten oder Befahren des Sperrbereiches durch eine vor Beginn der Maßnahme zu benennende Aufsichtsperson, die an Land hinter der Sperrlinie positioniert ist, zu überwachen. Die Aufsichtspersonen sind der LMBV (Ansprechpartner Herr Matthes, E-Mail: michael.matthes@lmbv.de) rechtzeitig zu benennen. Sowohl die Aufsichtsperson als auch die Personen, welche die erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bewirtschaften der im See befindlichen Freiwasserzucht durchführen, sind über die einzuhaltenden Verhaltensanforderungen nachweislich zu belehren. Die Belehrung der Aufsichtsperson erfolgt durch die LMBV. Die Belehrung der anderen beteiligten Personen erfolgt durch die Aufsichtsperson.
2. Während der gesamten Zeitdauer müssen die mit dem Bewirtschaften der im See befindlichen Freiwasserzucht beschäftigten Personen innerhalb der temporär gesperrten Flächen einen ausreichenden Sichtkontakt (d.h. Tageslicht und klares Wetter mit Sichtweiten bis zur Insel) und Ruf- oder Funkkontakt zur Aufsichtsperson haben.
3. Das Betreten von im Sperrbereich liegenden Steganlagen, sonstigen Anlegestellen und Slipanlagen ist ausschließlich volljährigen Personen gestattet. Die Personen tragen ausnahmslos Schwimmwesten.
4. Die Zufahrt mit Booten zu der im See befindlichen Freiwasserzucht hat auf dem kürzesten Weg entlang des Außenufers des Sees und zu der nächstgelegenen Anlage zu erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine räumlich zur Insel gehörende Flachwasserbereiche durchfahren werden. Das Boot fährt ausschließlich mit geringer Geschwindigkeit mit geringstmöglicher Wellenbildung.
5. Der Beginn und Abschluss jeglicher Aktivitäten ist durch die Aufsichtsperson der LMBV zu melden.

Die Verhaltensanforderungen gelten bei einem Wasserstand im Senftenberger See <+98,3 m NHN bis zur Sanierung der Insel des Senftenberger Sees.